

DIN 75078-1

ICS 11.180.10; 43.160

Ersatz für
DIN 75078-1:2010-04 und
DIN 75078-1
Berichtigung 1:2012-02
Siehe Anwendungsbeginn

**Kraftfahrzeuge zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen (KMP) –
Begriffe, Anforderungen, Prüfung –
Teil 1: Fahrzeugeigenschaften und Ausstattungen**

Motor vehicle for the transport of persons with reduced mobility –
Terms, requirements, testing –
Part 1: Vehicle characteristics and equipment

Véhicule automobile pour transport de personnes avec la mobilité restreinte –
Termes, exigences, essais –
Partie 1: Caractéristiques et équipement du véhicule

Gesamtumfang 32 Seiten

DIN-Normenausschuss Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK)

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2021-03-01.

Für DIN 75078-1:2010-04 und DIN 75078-1 Berichtigung 1:2012-02 besteht eine Übergangsfrist bis 2021-08-31.

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	7
4 Kraftfahrzeugkategorien	8
5 Allgemeine Anforderungen für alle Kraftfahrzeugkategorien	8
5.1 Allgemeines	8
5.2 Klimatisierung	8
5.3 Ersatzrad	8
5.4 Fahrgastraum	8
5.4.1 Betriebssicherheit	8
5.4.2 Fahrgastsitz	8
5.4.3 Fenster	9
5.4.4 Innenverkleidung	9
5.4.5 Hecktüren	9
5.5 Lackierung	9
5.6 Autoradio	9
5.7 Betriebsanleitung	9
5.8 Aufbewahrung der Rückhaltesysteme	9
5.9 Zusätzliche Blinkleuchten	9
5.10 Übereinstimmungszertifikat	9
6 Spezielle Anforderungen für Kraftfahrzeuge Typ A	10
6.1 Allgemeines	10
6.2 Heizung	10
6.3 Einstiegshilfen	10
6.3.1 Trittstufen zum Fahrgastraum	10
6.3.2 Haltegriffe/-stangen	10
7 Spezielle Anforderungen für Kraftfahrzeuge Typ B₁	10
7.1 Allgemeines	10
7.2 Heizung	10
7.3 Innenhöhe	11
7.4 Heckausschnitt	11
7.5 Rollstuhlrückhaltesystem	11
7.6 Insassenrückhaltesystem	11
7.7 Aufbewahrung der Rückhaltesysteme	11
7.8 Einstiegs- und Einfahrbereich	11

7.9	Einstiegshilfen	11
7.9.1	Auffahrampen.....	11
8	Spezielle Anforderungen für Kraftfahrzeuge Typ B ₂	14
8.1	Allgemeines	14
8.2	Heizung	14
8.3	Innenhöhe	14
8.4	Heckausschnitt.....	14
8.5	Rollstuhlrückhaltesystem	14
8.6	Insassenrückhaltesystem.....	14
8.7	Aufbewahrung der Rückhaltesysteme	14
8.8	Einstiegs- und Einfahrbereich	14
8.9	Einstiegshilfen	15
8.9.1	Trittstufen zum Fahrgastraum.....	15
8.9.2	Haltegriffe/-stangen.....	15
8.9.3	Auffahrampen.....	15
8.9.4	Hebeplattformen	16
9	Spezielle Anforderungen für Kraftfahrzeuge Typ C.....	20
9.1	Allgemeines	20
9.2	Innenhöhe	20
9.3	Heizung	20
9.4	Boden im Fahrgastraum	20
9.5	Innenverkleidung.....	21
9.6	Zusätzliche Innenbeleuchtung	21
9.7	Rollstuhlrückhaltesystem	21
9.8	Insassenrückhaltesystem.....	21
9.9	Aufbewahrung der Rückhaltesysteme	21
9.10	Einstiegs- und Einfahrbereich	21
9.11	Einstiegshilfen	21
9.11.1	Trittstufen zum Fahrgastraum.....	21
9.11.2	Haltegriffe/-stangen.....	22
9.11.3	Auffahrampen.....	22
9.11.4	Hebeplattform	22
Anhang A (informativ) Übereinstimmungszertifikat DIN 75078-1		24
Anhang B (informativ) Allgemeine und spezielle Anforderungen bezogen auf die Kraftfahrzeugkategorien im Vergleich.....		25

Vorwort

Dieses Dokument enthält in den Abschnitten 5.5, 7.9.1, 8.9.3 und 9.11.3 sicherheitstechnische Festlegungen.

Dieses Dokument wurde vom Arbeitsausschuss NA 053-01-07 AA „Kraftfahrzeuge zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen“ im DIN-Normenausschuss Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK) erarbeitet.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument verwendet auf Beschluss des Arbeitsausschusses ausschließlich datierte Verweisungen (siehe auch Abschnitt 2).

Der Arbeitsausschuss hat sich mit den technischen, politischen und sozialen Aspekten der Beförderung von Personen mit Mobilitätseinschränkungen befasst. Im Vordergrund aller Bemühungen stehen die Inklusion und die Erhaltung der Mobilität der zu befördernden Personen. Es gilt im Rahmen der technischen Möglichkeiten, die Beförderung möglichst aller Personen sicher durchzuführen.

Der Anspruch, alle Personen auf dem gleichen Sicherheitsniveau zu befördern, ist trotz aller Bemühungen bei einer Betrachtung von theoretisch Machbarem und praktischer Umsetzbarkeit nicht immer uneingeschränkt erfüllbar. Dies gilt insbesondere für Personen mit Mobilitätseinschränkungen.

DIN 75078 besteht unter dem allgemeinen Titel *Kraftfahrzeuge zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen (KMP) — Begriffe, Anforderungen, Prüfung* aus den folgenden Teilen:

— Teil 1: *Fahrzeugeigenschaften und Ausstattungen*

— Teil 2: *Rückhaltesysteme*

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN 75078-1:2010-04 und DIN 75078-1 Berichtigung 1:2012-02 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Berichtigungsblatt 1 von Februar 2012 eingearbeitet;
- b) Prüfvorschriften für die Auffahrrampe und Hebeplattform festgelegt;
- c) Inhalt mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/858 abgeglichen;
- d) Dokument neu strukturiert;
- e) Vergleich zwischen allgemeinen und speziellen Anforderungen bezogen auf die Kraftfahrzeugkategorien aufgenommen (siehe neuen Anhang B);

- f) Kraftfahrzeugkategorie für den Typ B₂ konkretisiert;
- g) Anforderungen und Prüfungen für die Trittstufen zum Fahrgastraum, lichte Innenhöhe, Aufbewahrung der Rückhaltesysteme sowie der Auffahrrampen überarbeitet;
- h) für die Kraftfahrzeugkategorien Typ B₁ und Typ B₂ Heckausschnitt festgelegt.

Frühere Ausgaben

DIN 75078-1: 1981-03, 1984-01, 1990-11, 2004-07, 2010-04

DIN 75078-1 Berichtigung 1: 2012-02

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen an Kraftfahrzeuge zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen (KMP) fest.

Dieses Dokument ist anzuwenden für Kraftfahrzeuge, die je nach ihrer Ausstattung für die Beförderung mobilitätsbehinderter Personen geeignet sind.

Dieses Dokument ist nicht anzuwenden für Kraftfahrzeuge mit mehr als neun Sitzplätzen inklusive Fahrersitzplatz und nicht für Kraftfahrzeuge für den persönlichen Gebrauch.

Dieser Teil der Normreihe enthält keine Anforderungen für die Zulassung und Registrierung von Kraftfahrzeugen und die Ausbildung des Personals.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 75078-2:2021-03, *Kraftfahrzeuge zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen (KMP) — Teil 2: Rückhaltesysteme: Begriffe, Anforderungen, Prüfung*

DIN EN 1756-2:2009-12, *Hubladebühnen — Plattformlifte für die Anbringung an Radfahrzeugen — Sicherheitsanforderungen — Teil 2: Hubladebühnen für Passagiere; Deutsche Fassung EN 1756-2:2004+A1:2009*

DIN EN 13001-3-1:2019-03, *Krane — Konstruktion allgemein — Teil 3-1: Grenzzustände und Sicherheitsnachweis von Stahltragwerken; Deutsche Fassung EN 13001-3-1:2012+A2:2018*

DGUV Regel 108-003:2003-10, *Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr¹ (bisher: BGR 181)*

Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG²

1 Zu beziehen unter: <http://www.arbeitssicherheit.de>

2 Zu beziehen unter: <https://eur-lex.europa.eu/>

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

DIN und DKE stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- DIN-TERMinologieportal: verfügbar unter <https://www.din.de/go/din-term/>
- DKE-IEV: verfügbar unter <http://www.dke.de/DKE-IEV>

3.1

Kraftfahrzeug zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen

KMP

Kraftfahrzeug, das für die Beförderung mobilitätsbehinderter Personen geeignet ist

3.2

mobilitätsbehinderte Person

rollstuhlgebundene oder mobilitätseingeschränkte Person

3.3

rollstuhlgebundene Person

Person, die entweder aufgrund ihrer Behinderung/Beeinträchtigung im Rollstuhl verbleibend zu befördern ist oder die innerhalb des Kraftfahrzeugs vom Rollstuhl auf einen Fahrzeugsitz wechseln kann

3.4

mobilitätseingeschränkte Person

Person mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung/Beeinträchtigung, die nicht rollstuhlgebunden ist

3.5

innen liegende Trittstufen

Trittstufen, die sich im Inneren des Kraftfahrzeugs befinden

Anmerkung 1 zum Begriff: Darunter fallen auch ausklappbare Trittstufen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Innen liegende Trittstufen entsprechen R11 nach DGUV Regel 108-003:2003-10. Siehe 6.3.1, 8.9.1 und 9.11.1.

3.6

außen liegende Trittstufen

Trittstufen, die sich generell außerhalb des Kraftfahrzeugs befinden und ungeschützt oder geschützt (Kassette) dauerhaft der Witterung ausgesetzt sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Außen liegende Trittstufen entsprechen R11 nach DGUV Regel 108-003:2003-10. Siehe 6.3.1, 8.9.1 und 9.11.1.

3.7

Heckausschnitt

konstruktive Änderung im Heckbereich des Kraftfahrzeugs zur Herstellung eines Rollstuhlplatzes mit ausreichender lichten Innenhöhe

4 Kraftfahrzeugkategorien

Die Anforderungen werden für folgende Kategorien von Kraftfahrzeugen festgelegt:

- Typ A: Kraftfahrzeuge mit höchstens neun zugelassenen Sitzplätzen inklusive Fahrer zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen;
- Typ B₁: Kraftfahrzeuge mit höchstens sieben zugelassenen Sitzplätzen inklusive Fahrer und Rollstuhlplatz zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen und einer rollstuhlgebundenen Person (z. B. Stadtlieferwagen mit Heckausschnitt);
- Typ B₂: Kraftfahrzeuge mit mehr als sieben zugelassenen Sitzplätzen inklusive Fahrer und Rollstuhlplatz zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen und einer rollstuhlgebundenen Person (z. B. Kleinbus mit oder ohne Heckausschnitt);
- Typ C: Kraftfahrzeuge mit höchstens neun zugelassenen Sitzplätzen inklusive Fahrer und Rollstuhlplätzen zur Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen und zwei oder mehr rollstuhlgebundenen Personen.

5 Allgemeine Anforderungen für alle Kraftfahrzeugkategorien

5.1 Allgemeines

Diese Anforderungen gelten für die Typen A, B₁, B₂ und C.

Unabhängig von den Anforderungen dieses Dokuments gelten die grundsätzlichen rechtlichen Bestimmungen für die Zulassung von Kraftfahrzeugen.

Ein Vergleich zwischen den allgemeinen und speziellen Anforderungen bezogen auf die Kraftfahrzeugkategorien findet sich in Anhang B, Tabelle B.1.

5.2 Klimatisierung

Eine Klimaanlage sollte im Fahrgastraum vorhanden sein.

5.3 Ersatzrad

Das mitzuführende Ersatzrad oder Reifenreparaturset muss ohne Behinderung von Fahrgästen, ausgenommen Beifahrer, zugänglich sein.

5.4 Fahrgastraum

5.4.1 Betriebssicherheit

Vertiefungen im Boden des Fahrgastraumes sowie in den Fahrgastraum ragende Teile oder Einbauten sind so zu gestalten, dass sie keine unmittelbare Gefahr bilden.

5.4.2 Fahrgastsitz

Fahrgastsitze im Sinne dieses Dokuments sind zugelassene Kraftfahrzeugsitze (M1) nach der Verordnung (EU) 2018/858 sowie Rollstühle.

5.4.3 Fenster

Die Fensterflächen des Fahrgastraumes müssen den Fahrgästen rundum Ausblick erlauben. Die Seitenfenster und die Heckscheiben müssen mit Wärmedämmglas ausgestattet sein.

5.4.4 Innenverkleidung

Decke und Innenwände des Fahrgastraumes, einschließlich der Türen, müssen verkleidet sein. Die Rutschhemmung des Fußbodenbelags muss der Bewertungsgruppe von mindestens R 10 nach DGUV Regel 108-003:2003-10 entsprechen. Die verwendeten Werkstoffe müssen leicht zu pflegen und zu reinigen sein.

5.4.5 Hecktüren

Hecktüren müssen einen Öffnungswinkel von mindestens 90° haben. Anzustreben ist ein Öffnungswinkel von 270°. Die Türen müssen im geöffneten Zustand feststellbar sein.

5.5 Lackierung

Die Außenlackierung des Aufbaus sollte aus sicherheitstechnischen Gründen in einer hellen Farbe ausgeführt sein.

5.6 Autoradio

Die Kraftfahrzeuge müssen mit einem Autoradio ausgerüstet sein (z. B. für den Empfang von aktuellen Nachrichten, Kopplung für die Freisprechanlage).

5.7 Betriebsanleitung

Dem Kraftfahrzeug sind die erforderlichen Betriebsanleitungen für das Kraftfahrzeug und die sonstigen Zusatzeinrichtungen beizulegen.

5.8 Aufbewahrung der Rückhaltesysteme

Rückhaltesysteme, die nicht verwendet werden, müssen im Kraftfahrzeug so befestigt werden, dass während der Fahrt oder im Falle eines Unfalls keine Gefahr durch Herabfallen usw. besteht und sie sicher verstaut sind. Dazu sind separate Verstaumöglichkeiten vorzusehen.

5.9 Zusätzliche Blinkleuchten

An den Kraftfahrzeugen sind im oberen Heckbereich zwei zusätzliche, gut sichtbare Blinkleuchten anzubringen, die gemeinsam mit den übrigen Blinkleuchten als Warnblinkanlage geschaltet sind.

5.10 Übereinstimmungszertifikat

Die Übereinstimmung des Kraftfahrzeugs mit den jeweiligen Abschnitten dieses Dokuments ist vom Individualisierer (das sind z. B. Umbauer, Aufbauhersteller) mittels Übereinstimmungszertifikat zu bescheinigen (Beispiel siehe Anhang A).

6 Spezielle Anforderungen für Kraftfahrzeuge Typ A

6.1 Allgemeines

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Anforderungen für Kraftfahrzeuge des Typs A, die über die allgemeinen Anforderungen in Abschnitt 5 hinausgehen.

6.2 Heizung

Eine Heizung für den Fahrgastraum muss vorhanden sein (zweiter Wärmetauscher). Diese ist so auszuführen, dass eine gleichmäßige Erwärmung des gesamten Fahrgastraumes sichergestellt wird.

6.3 Einstiegshilfen

6.3.1 Trittstufen zum Fahrgastraum

Ab einer Einstiegshöhe von mehr als 340 mm sind fahrzeuggebundene Trittstufen erforderlich.

Die Trittstufe sollte den Einstiegsbereich (lichter Durchgang) vollständig, muss aber mindestens 70 % des Einstiegsbereichs (lichten Durchgangs) abdecken.

ANMERKUNG Sturzverletzungen können u.a. dann vermieden werden, wenn die Positionierung von Trittstufe und der Haltegriffe/-stangen aufeinander abgestimmt ist.

Trittstufen müssen eine Tiefe von mindestens 150 mm aufweisen.

Bei innen und außen liegenden Trittstufen muss die Rutschhemmung mindestens der Bewertungsgruppe R11 nach DGUV Regel 108-003:2003-10 entsprechen. Klappbare Trittstufen dürfen im Innenraum keine Stolperstelle darstellen.

Ungeschützte außen liegende Trittstufen müssen als Gitterroste oder Lochbleche ausgeführt sein. Lochbleche müssen bei einem Bohrungsdurchmesser von 11,5 mm eine Lochdichte von mindestens 100 Bohrungen je qm aufweisen.

Geschützte außen liegende Trittstufen in einer Kassette sollten als Gitterroste oder Lochbleche ausgeführt sein.

6.3.2 Haltegriffe/-stangen

An Türöffnungen sind Haltegriffe/-stangen erforderlich. Diese müssen ergonomisch angeordnet und kontrastreich zur Innenausstattung gestaltet sein. Sie müssen eine statische Belastung von mindestens 1 000 N aufnehmen können.

7 Spezielle Anforderungen für Kraftfahrzeuge Typ B₁

7.1 Allgemeines

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Anforderungen für Kraftfahrzeuge des Typs B₁, die über die allgemeinen Anforderungen in Abschnitt 5 hinausgehen.

7.2 Heizung

Eine Heizung für den Fahrgastraum muss vorhanden sein. Diese ist so auszuführen, dass eine gleichmäßige Erwärmung des gesamten Fahrgastraumes sichergestellt wird.